

PARKPLATZORDNUNG

BETREIBER: SkiAreál Klínovec s.r.o., Belgická 681/5, Praha 2, 120 000, Unternehmens-ID: 43227317, USt-Id.: CZ43227317

KONTAKT ZUM BETREIBER: SkiAreal Klínovec s.r.o., Loučná pod Klínovcem 207, 431 91 Vejprty

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Eine Person, die den Parkplatz nutzt, wird im Sinne dieser Parkplatzordnung auch als "Besucher" bezeichnet.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Parkplatzbetreiber und dem Besucher entsteht, sobald der Besucher den Parkplatz befährt und sich dadurch mit der Parkplatzordnung einverstanden erklärt.
3. Die Bewachung des abgestellten Fahrzeuges ist nicht Gegenstand dieser Parkplatzordnung. Weder der Betreiber noch das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal übernehmen demgemäß Obhutspflichten in Bezug auf die abgestellten Fahrzeuge. Das anwesende Servicepersonal sorgt lediglich für den Betrieb auf dem Parkplatz, schützt und bewacht dabei nur das Eigentum des Parkplatzbetreibers. Weder der Betreiber noch das Servicepersonal übernehmen für die abgestellten Fahrzeuge oder deren Inhalt Verantwortung.
4. Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für Schäden durch Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile, für Schäden durch Diebstahl von Zubehör oder der im Fahrzeug aufbewahrten Gegenstände, noch haftet er für Schäden durch Beschädigungen am Fahrzeug.
5. Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere nicht für eine Verschlechterung des Zustandes der Parkplatzoberflächen durch Wetteränderungen oder Schneefall während des Betriebes.
6. Das Befahren des Parkplatzes und das Abstellen auf dem Parkplatz ist nur für Personenkraftwagen bis zu 3,5 t Gesamtgewicht erlaubt. Der Parkplatzbetreiber kann dem Parkplatznutzer eine Ausnahme in Form einer: "*Erlaubnis zur Sondernutzung des Parkplatzes*" erteilen."
7. Der Parkplatz ist täglich von **07:30 bis 21:30 Uhr** geöffnet. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Befahren der Parkplatzes und das Abstellen des Fahrzeugs nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Parkplatzbetreibers möglich (*Erlaubnis zur Sondernutzung des Parkplatzes*). Außerhalb der Betriebszeiten des Parkplatzes kann die Ein- und Ausfahrt mit einem unüberwindbaren Hindernis gesichert werden, das Fahrzeug ggf. auch auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt werden.
8. Der Besucher **ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus Nr. III dieser Parkplatzordnung nachzukommen**. Die Nichteinhaltung der Anordnungen seitens des Besuchers stellt eine Verletzung der Parkplatzordnung dar, das Fahrzeug kann des Parkplatzes verwiesen und ggf. auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt werden.

II. PARKPLATZNUTZUNG

1. Das Befahren des Parkplatzes ist nur denjenigen Kunden des Parkplatzbetreibers gestattet, die nachweislich die Transportdienste des Parkplatzbetreibers nutzen. Beim Verlassen des Parkplatzes kann der Besucher aufgefordert werden, eine Quittung, die den Kauf eines Skipasses des Betreibers belegt, vorzulegen.
2. Kunden des Parkplatzbetreibers dürfen den Parkplatz kostenlos nutzen.
3. Den Parkplatzservice übernimmt das vom Betreiber autorisierte Personal. Besucher müssen den Anordnungen des Servicepersonals folgen.
4. Während der Fahrt und dem Anhalten, dem Abstellen und dem Rückwärtsfahren auf dem Parkplatz müssen alle Besucher den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. über den Straßenverkehr in der geänderten Fassung folgen und insbesondere diese Punkte beachten:
 - A. Verkehrsbeschilderung,
 - B. die Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h**,
 - C. den Anweisungen des Servicepersonals und der anwesenden Platzeinweiser/Ordner zu folgen.
5. Es ist verboten, andere Fahrzeuge sowie die Zufahrtsstraßen und Servicewege zuzuparken.
6. Der Besucher haftet in voller Höhe für Schäden, die er mit seinem Fahrzeug auf dem Parkplatz und am Eigentum des Parkplatzbetreibers oder an den Fahrzeugen anderer Besucher verursacht.
7. Wenn das Fahrzeug wegen einer Störung nicht mehr bewegt werden kann, dann ist der Besucher verpflichtet, es unverzüglich auf eigene Kosten vom Parkplatz zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann der Betreiber das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.
8. Der Betreiber behält sich das Recht vor, **das Befahren und die Nutzung des Parkplatzes durch Lastkraftwagen, Reisemobile, Personenkraftwagen mit Wohnanhängern und anderen Anhängern sowie Motorrädern zu untersagen**.

III. PFLICHTEN DES BESUCHERS

Der Besucher ist verpflichtet:

- a) sich mit der Parkplatzordnung bekannt zu machen und diese zu befolgen,
- b) den Anordnungen des Servicepersonals ausnahmslos zu folgen,
- c) das Fahrzeug nur an solchen Stellen abzustellen, die zum Parken bestimmt sind - und genau an dem vom Servicepersonal zugeteilten Parkplatz,
- d) den Abstand zwischen den Fahrzeugen, wie vom Servicepersonal bestimmt, einzuhalten,
- e) der Besucher ist verpflichtet, sich auf dem Parkplatz fair und korrekt zu verhalten und vor allem Schäden am Eigentum und an den Einrichtungen des Parkplatzes sowie an den anderen im Umfeld parkenden Fahrzeugen vorzubeugen, oder das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal anzugreifen oder zu belästigen;
- f) das Fahrzeug so abzustellen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht, dass durch seine Position keine Behinderung für andere Fahrzeuge beim Parken, Fahren oder im Umgang mit diesen Fahrzeugen darstellt und dass genügend Freiraum für den Rettungsdienst zur Verfügung steht,
- g) auf dem Parkplatz keine Reparaturen, Wartung, Reinigung, Waschen sowie andere Arbeiten am Fahrzeug einschließlich des Umgangs mit Kraft- und Schmierstoffen und Ölen durchzuführen,
- h) die Verkehrsbeschilderung auf dem Parkplatz zu beachten und die Geschwindigkeit von 10 km/h nicht zu überschreiten,
- i) auf Aufforderung des Servicepersonals die Zulassung des Fahrzeugs vorzulegen, um das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nachzuweisen,
- j) die vom Betreiber evtl. zugeteilte "*Erlaubnis zur Sondernutzung des Parkplatzes*" sichtbar anzubringen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DES BETREIBERS

Der Betreiber ist verantwortlich für:

- a) die Verkehrsbeschilderung und -organisation auf dem Parkplatz,
- b) die sichtbare Beschilderung des Parkplatzes und Veröffentlichung der Betriebszeiten und der Parkplatzordnung an der Einfahrt zum Parkplatz,
- c) die Bereitstellung des Servicepersonals auf dem Parkplatz bei erhöhtem Parkaufkommen.

Der Parkplatzbetreiber und das Servicepersonal haben das Recht:

- d) die Besucher aufzufordern, ihren Verpflichtungen gemäß dieser Parkplatzordnung nachzukommen,
- e) den Besuchern Hinweise zum Parken auf dem Parkplatz im Sinne dieser Parkplatzordnung zu erteilen, insbesondere:
 - e.1) den Abstand zwischen den Fahrzeugen zu bestimmen,
 - e.2) den Besuchern konkrete Parkplätze für einzelne Fahrzeuge zuzuweisen, damit die Parkfläche optimal genutzt wird. Das Maß der optimalen Nutzung der Parkfläche wird durch das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal bestimmt.
 - e.3) wenn der Parkplatz voll belegt ist, ein weiteres Fahrzeug nicht auf die Parkfläche zu lassen,
 - e.4) ein Fahrzeug daran zu hindern, den Parkplatz zu befahren,
 - e.5) den Kontakt mit unter Alkohol stehenden oder aggressiven Personen abzulehnen,
- f) einen Abschleppdienst auf Kosten des Fahrzeugbesitzers zu bestellen, um sein Fahrzeug umzusetzen, wenn sich dieser nicht an die Parkplatzordnung hält,
- g) das Abstellen eines Fahrzeugs zu verweigern, das nicht ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert ist oder wenn das polizeiliche Kennzeichen nicht sichtbar angebracht ist, oder wenn aus dem Fahrzeug Betriebsflüssigkeiten austreten oder wenn das Fahrzeug auf eine andere Weise die Sauberkeit oder Sicherheit auf dem Parkplatz gefährdet.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für die Einhaltung und Kontrolle der in dieser Parkplatzordnung enthaltenen Regeln ist der Leiter des Verkehrs mit allen seinen Vorgesetzten verantwortlich. Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung ist der Betreiber berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des unerwünschten Zustands zu ergreifen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen.

Diese Parkplatzordnung ist unbefristet gültig, weitere Änderungen bedürfen der Schriftform.

Diese Parkplatzordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.